Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 490

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958)

— Drucksachen 300, 354, 357, 362 bis 365, 378, 400 bis 404, 408, 412, 413, 440 bis 444, 447, 460 bis 468 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß) — Drucksachen 354, 357, 362 bis 365, 378, 400 bis 404, 408, 412, 413, 440 bis 444, 447, 460 bis 468 — bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 02
Deutscher Bundestag
— Drucksache 447 —

1 Kap. 02 01 — Deutscher Bundestag —

a) Folgender neuer Titel wird eingefügt:

„Tit. 311 Zuschuß für die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft in Bonn, zur baulichen Erweiterung und Instandsetzung 25 000 DM"

b) Tit. 874 erhält folgende Fassung:

„Tit. 874 Beschaffung von Informationsmaterial für Volksbüchereien, Volkshochschulen, Jugendgruppen usw. 195 000 DM"

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Die Erläuterung wird wie folgt gefaßt:

„Zu Tit. 874

Veranschlagt sind:

Die Kosten für die Beschaffung

a)	des Amtlichen Handbuchs des Deutschen Bundestages für Volksbüchereien und Volkshochschulen	185 400 DM
b)	des Kürschner'schen Volkshandbuchs Deutscher Bundestag für Jugendgruppen usw.	9 600 DM
	zusammen	195 000 DM

Der Ansatz gilt für die laufende Wahlperiode des Deutschen Bundestages."

Einzelplan 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

— Drucksache 412 —

2 Kap. 05 01 — Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts —

In Tit. 970 — Außenpolitische Ausarbeitungen (Osteuropa) — wird der Ansatz von 100 000 DM auf 200 000 DM erhöht.

In der Erläuterung erhält Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:

„Daneben wird eine laufende Dokumentation und Chronik über alle Vorgänge in Osteuropa und in den Vertreibungsgebieten geführt."

3 Kap. 05 02 — Allgemeine Bewilligungen —

a) In Tit. 302 — Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland — wird der Ansatz von 23 050 000 DM um 150 000 DM auf 23 200 000 DM erhöht.

b) In Tit. 674 — Beitrag der Bundesrepublik a) zum Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (UNREF) — wird der Ansatz von 840 000 DM um 1 000 000 DM auf insgesamt 1 840 000 DM erhöht.

4 Kap. A 05 01 — Auswärtiges Amt —

In Tit. 962 — Förderung von entwicklungsfähigen Ländern — wird ein Ansatz von 50 000 000 DM ausgebracht.

Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

— Drucksache 440 —

5 **Kap. 06 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) In Tit. 637 — Zur Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Bestrebungen, soweit es sich um eine repräsentative Vertretung des Bundes oder um die Wahrung von Belangen gesamtdeutscher oder internationaler Bedeutung handelt — wird der Ansatz von 1 900 000 DM um 100 000 DM auf 2 000 000 DM erhöht.

b) In Tit. 660 b) — Zuschuß für Familien-Ferienheime — wird der Ansatz von 1 000 000 DM auf 1 500 000 DM erhöht.

c) In Tit. 662 — Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen — wird der Ansatz von 1 000 000 DM um 800 000 DM auf 1 800 000 DM erhöht.

6 **Kap. 06 03 — Bundesverwaltungsgericht in Berlin —**

In Kap. 06 03 werden die Tit. 101, 104, 106, 108, 200, 203, 215 und 870 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt mit der Maßgabe, daß die in Tit. 101 vorgesehene Hebung einer Planstelle der Bes.-Gr. A 7 nach Bes.-Gr. A 8 entfällt.

Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

— Drucksache 354 —

7 **Kap. 07 01 — Bundesministerium der Justiz —**

In Tit. 956 — Anteil an den Kosten des Kongresses der International Bar Association — wird der Ansatz von 15 000 DM um 30 000 DM auf 45 000 DM erhöht.

Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

— Drucksache 408 —

8 **Kap. 09 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 615 — Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit, insbesondere der Verbraucher, über Marktfragen — wird der Ansatz um 100 000 DM erhöht.

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Drucksache 357 —

9 Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —

a) In Tit. 607 — Zuschüsse zur Förderung des Weinbaues —

aa) erhält die Zweckbestimmung folgende Fassung: „Zuschüsse zur Förderung des Anbaues und des Absatzes von Wein",

bb) wird der Ansatz von 1 000 000 DM um 3 000 000 DM auf 4 000 000 DM erhöht.

Die zusätzlichen Mittel werden insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Winzergenossenschaften und Zentralkellereien zur Verfügung gestellt.

b) In Tit. 613 — Zuschüsse zur Förderung der Zucht des Warmblutpferdes Trakehner Abstammung — wird der Ansatz von 92 000 DM auf 98 000 DM erhöht und der Mehrbetrag von 6000 DM in der Erläuterung zu b) ausgebracht.

c) In Tit. 629 — Zuschüsse zur Förderung von Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Grüner Plan 1958") —

aa) wird der Ansatz von 45 500 000 DM um 2 000 000 DM auf 43 500 000 DM gekürzt,

bb) sind die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, daß für Tabaktrockenschuppen 1 000 000 DM zur Verfügung gestellt werden.

d) In Tit. 670 — Zuschüsse zur Durchführung und Auswertung besonderer Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet der Land- und Ernährungswirtschaft — ist aus Mitteln des „Grünen Plans" der Ansatz um 275 000 DM anzuheben, um die Prämien für nichtbuchführungspflichtige Betriebe für die Erstellung des „Grünen Berichts" von 50 DM auf 100 DM erhöhen und dadurch eine korrekte Erstellung des „Grünen Berichts" sicherstellen zu können.

e) In Tit. 950 — Zuschüsse zur Förderung der Verwertung von Magermilchpulver und Nährkasein — wird zur Stützung der Magermilchüberschüsse der Ansatz von 2 500 000 DM auf 4 000 000 DM erhöht.

f) In Tit. 956 — Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen, a) Bisherige Maßnahmen — wird der Ansatz um 200 000 DM erhöht und bei den Erläuterungen unter Nr. 5 das Wort „Molkereiwirtschaft" durch das Wort „Milchwirtschaft" ersetzt.

Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit

— Drucksache 401 —

10 **Kap. 11 10 — Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen —**

In den Erläuterungen zu Tit. 300 — Versorgungsbezüge — wird, soweit diese sich auf die Kapitalabfindungen beziehen, der aus den Minderausgaben zu entnehmende Betrag von 10 000 000 DM auf 20 000 000 DM erhöht.

Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung

— Drucksache 464 —

11 **Kap. 14 03 — Kommandobehörden, Truppen usw. —**

In Tit. 102 — Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für Soldaten — wird bei den Planstellen unter Besoldungsgruppe A 9 — 1692 (2181) Leutnante, Leutnante zur See — folgender Haushaltsvermerk eingefügt:

„Während einer Übergangszeit von zwei Jahren können diese Stellen auch mit Stabsfeldwebeln, Stabsbootsmännern (Bes.-Gr. A 9) besetzt werden."

Einzelplan 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau

— Drucksache 378 —

12 **Kap. 25 02 — Allgemeine Bewilligungen —**
In den Erläuterungen zu Tit. 895 a) werden nach den Worten „ . . . anerkannt und" die Worte „an Unternehmen, die" eingefügt.

13 **Kap. 25 03 — Förderung des Wohnungsbaues —**

Folgender neuer Titel wird ausgebracht:

„Tit. 536 (neu) Darlehen an die Länder für den Wohnungsbau zugunsten der Bewohner von Wohnlagern und Wohnbaracken — DM

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1959 Verpflichtungen bis zur Höhe von 14 000 000 DM einzugehen."

Unter Erläuterungen ist einzusetzen:

„Zu Tit. 536

Zur Räumung von Wohnlagern und Wohnbaracken werden von den Ländern pauschalierte Kriegsfolgenhilfemittel des Bundes sowie eigene Mittel und allgemeine Bundesmittel verwendet. Um vornehmlich die Auflösung der sogenannten Altwohnlager bzw. die wohnliche Unterbringung der Bewohner dieser Lager zu beschleunigen, werden zusätzlich 14 000 000 DM zur Durchführung von Lagerauflösungsprogrammen der Länder eingesetzt."

Haushaltsgesetz 1958

— Drucksache 468 —

14 § 8 wird gestrichen.

15 Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Zuschüsse nach § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) können auch gewährt werden, wenn ein gemäß § 18 a Abs. 3 des genannten Gesetzes bis zum 31. März 1958 zu stellender Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 1958 nachgeholt wird."

Bonn, den 27. Juni 1958